



Zulassungs- und Immatrikulationsordnung

Vom 04.07.2006

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBL. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2005 (GBI. S. 706) hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 20. Juni 2006 folgende Zulassungs- und Immatrikulationsordnung beschlossen.

In der nachfolgenden Ordnung gelten die geschlechtsbezogenen Bezeichnungen sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zulassungsantrag
- § 3 Immatrikulationsverfahren
- § 4 Fortsetzung des Studiums
- § 5 Exmatrikulation
- § 6 Beurlaubung
- § 7 Gasthörer
- § 8 Meldepflichten
- § 9 Nachfristen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Einschreibung als Studierender (Immatrikulation) begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft (HsKA).
- (2) Die Zulassung kann erfolgen für
 1. einen einzelnen grundständigen Studiengang (§ 30 LHG) oder ausnahmsweise ein Parallelstudium (§ 60 Abs. 4 LHG),
 2. ein Aufbaustudium/Masterstudium (§ 31 Abs. 2 LHG),
 3. eine eingeschränkte Zulassung (grundsätzlich 2 Semester) (§ 60 Abs. 1 LHG).
 4. die Diplomstudiengänge ab dem WS 2006/07 nur noch in höhere Fachsemester

- (3) Das Studium kann in folgenden grundständigen und Masterstudiengängen im ersten oder höheren Fachsemester aufgenommen werden:

Bachelorstudiengänge:

Architektur
Baubetrieb
Bauingenieurwesen
Baumanagement
Bauingenieurwesen Trinational
Energie- und Automatisierungstechnik
Fahrzeugtechnologie
Informatik
International Management
Kartographie und Geomatik
Kommunikations- und Informationstechnik
Maschinenbau
Mechatronik
Sensorik
Technische Redaktion
Vermessung und Geomatik
Vertriebsingenieurwesen
Wirtschaftsinformatik
Wirtschaftsingenieurwesen

Masterstudiengänge:

Architektur
Baumanagement (konsekutiv)
Baumanagement (nicht konsekutiv)
Bauingenieurwesen
Bauingenieurwesen Trinational
Electrical Engineering
Geomatics (englischsprachig)
Informatik und Multimedia
International Management
Maschinenbau und Mechatronik
Sensorsystemtechnik
Sensor Systems Technology
Technische Redaktion
Vertriebsingenieurwesen
Wirtschaftsinformatik
Wirtschaftsingenieurwesen

Eingeschränkte Zulassung

§ 2

Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist für alle angebotenen Studiengänge in dem jeweiligen Semester einzureichen:
- für das SS bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist),
 - für das WS bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist).
- (2) Studienbewerber richten ihren Antrag auf den amtlichen Onlinevordrucken an die HsKA. Grundsätzlich sollen sich die Studienbewerber mit dem Onlineantrag auf der Internetseite der HsKA bewerben. Dem Antrag sind beizufügen:
1. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder amtlich beglaubigte Fotokopie des Reifezeugnisses oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung. Für Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung gelten die Bestimmungen der Berufstätigenhochschulzugsverordnung (BerufsHZVO) vom 20. April 2006. Bei ausländischen Vorbildungsnachweisen ist die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote beizufügen,
 2. eine Bescheinigung über die erforderliche berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) oder über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf des entsprechenden Berufsfeldes laut der Studien- und Prüfungsordnungen.
Mit Genehmigung der Studiengangleitung besteht die Möglichkeit, das notwendige Vorpraktikum auch während der Semesterferien nachzuholen,

3. eine Erklärung und ein Nachweis darüber, ob und für welchen Studiengang eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule in Deutschland vorliegt,
 4. eine Erklärung und ein Nachweis darüber, ob und seit wann für den beantragten Studiengang oder für Studiengänge mit im wesentlichen gleichem Inhalt eine frühere Zulassung des Bewerbers erloschen ist, weil der Bewerber eine Prüfung oder eine Prüfungsleistung in dem Studiengang, ohne sie wiederholen zu können, nicht bestanden hat (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG),
 5. eine Erklärung und ein Nachweis darüber, ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung des Bewerbers erloschen ist, weil er die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nicht zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt nachgewiesen hat oder weil er sich trotz Aufforderung nicht rechtzeitig zur Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung gemeldet oder die ihm gesetzte Nachfrist nicht eingehalten hat (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG),
 6. eine Erklärung darüber, ob ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis während des Studiums besteht oder der Antragsteller sonst beruflich tätig ist, sowie eine Bescheinigung der Dienststelle oder des Arbeitgebers darüber wie viel Zeit (Stunden/Woche) die Tätigkeit beansprucht (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG),
 7. für die Zulassung zu einem weiterbildenden Studium der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums sowie sonstige Nachweise über die durch Zulassungssatzung bestimmten weiteren Voraussetzungen,
 8. für ein Parallelstudium eine Bescheinigung über bisherige Studienleistungen und eine Bescheinigung der Fakultät, dass der Antragsteller sich uneingeschränkt dem Studium in beiden Studiengängen widmen kann (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG),
 9. eine Erklärung und geeignete Unterlagen über die schon abgeleisteten Hochschulsemester und Studienhalbjahre im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, gemäß § 3 des Landeshochschulgebührengesetzes,
 10. die für die Statistik nach dem Hochschulstatistikgesetz erforderlichen Angaben,
 11. im Falle eines Wechsels des Studienganges im dritten oder einem höheren Semester ein schriftlicher Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung (§ 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG).
 12. alle nach § 59 Abs. 1 LHG erforderlichen Unterlagen für Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung.
Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung, welche eine besondere Prüfung nach § 59 Abs. 2 LHG ablegen müssen, sind verpflichtet das Prüfungsergebnis grundsätzlich bis zum Bewerbungsschluss der HsKA vorzulegen.
- (3) Ausländische und staatenlose Studienbewerber für grundständige Studiengänge, die nicht aus der Europäischen Union (EU) stammen und Zeugnisse aus einem nicht EU-Land haben, benötigen die Bestätigung ihrer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote durch das

Ausländer-Studienkolleg (ASK)
für die Fachhochschulen in
Baden-Württemberg
Braunegger Straße 55
Postfach 10 05 43
78462 Konstanz.

Dem Zulassungsantrag zur HsKA sind ferner beizufügen:

1. die Bescheinigung des ASK über die Bestätigung der Hochschulzugangsberechtigung mit der dazugehörigen Qualifikationsnote. Die Qualifikationsnote errechnet sich hälftig aus:
 - a) der umgerechneten Durchschnittsnote der heimatlichen Zeugnisse, die den Hochschulzugang ermöglichen und
 - b) der Note der Feststellungsprüfung eines deutschen Studienkollegs oder der im „Test für ausländische Studienbewerber Konstanz“ (TASK) ermittelten Note oder der in einem autorisierten Auswahl- oder Kenntnistest einer deutschen Hochschuleinrichtung ermittelten Note. Die aktuelle Liste autorisierter Auswahl- und Kenntnistests wird beim Ausländerstudienkolleg (ASK) Konstanz geführt und kann dort eingesehen werden. Bewerber ohne einen Nachweis über den TASK oder ein Äquivalent erhalten als Qualifikationsnote die Mittelnote aus ihrer umgerechneten Heimatnote und einer 4,0.
2. die beglaubigte Fotokopie eines deutschen Reifezeugnisses oder eines gleichwertigen Zeugnisses. Ist der Vorbildungsnachweis nicht in der deutschen Sprache abgefaßt, so bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache,
3. der Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 60 Abs. 3 LHG),
4. die in Abs. 2 Nr. 2 - 12 genannten Nachweise,
5. die Angabe über die Dauer des beabsichtigten Studienaufenthaltes bei einer eingeschränkten Zulassung. (§ 60 Abs. 1 LHG).

§ 3

Immatrikulationsverfahren

- (1) Der Studienbewerber hat den Antrag auf Immatrikulation innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist schriftlich bei der HsKA zu stellen. Ausländische und staatenlose Studienbewerber, die nicht aus der EU stammen, müssen zum Zwecke der Immatrikulation persönlich erscheinen.
- (2) Zur Immatrikulation sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. der ausgefüllte Antrag auf Immatrikulation,
 2. 1 Passfoto im Original (keine Kopie),
 3. von Bewerbern, die vorher an anderen Hochschulen studiert haben, Nachweise über bereits abgelegte Hochschulprüfungen sowie über Studienzeiten und Studieninhalte der bereits besuchten Hochschulen mit dem letzten Abgangsvermerk (Exmatrikel),
 4. eine von der zuständigen Krankenkasse ausgestellte Versicherungsbescheinigung (§ 2 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung) oder Befreiungsbescheinigung,
 5. von nicht der EU angehörigen und staatenlosen Studienbewerbern der Nachweis eines Aufenthaltstitels, der zur Aufnahme des Studiums an der HsKA berechtigt (§ 60 Abs. 5 Nr. 4 LHG),
 6. die im Zulassungsbescheid aufgeführten fehlenden Unterlagen.

Außerdem ist die Bezahlung der des Verwaltungskostenbeitrags, des Beitrags für das Studentenwerk und sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen nachzuweisen; dieser Nachweis ist mit fristgerechtem Eingang der Zahlungen auf dem Konto der Hochschule erbracht. Für die Bezahlung der allgemeinen Studiengebühren können, als aufschiebende Bedingung zur Immatrikulation, Nachfristen festgesetzt werden. Werden die gesetzten Fristen nicht eingehalten, erlischt die Immatrikulation. Ein gesonderter Bescheid wird nicht mehr gefertigt.
- (3) Die Immatrikulation wird durch die Aufnahme des Studienbewerbers in das Studentenregister vollzogen. Die Immatrikulation wird mit Beginn des Monats wirksam, in welchem die

Immatrikulation durchgeführt wurde, frühestens am 1. Tag des Verwaltungs-Semesters, für welches die Zulassung ausgesprochen wurde. Der Student erhält als Bestätigung der Immatrikulation einen Studentenausweis (CampusCard) und eine Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester.

- (4) Ausländische Studienbewerber (auch EU-Staatsangehörige) müssen grundsätzlich eine DSH-Prüfung mit mindestens dem Gesamtergebnis DSH-2 oder ein anerkanntes Äquivalent entsprechend der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 25. Juni 2004 (z.B. Zentrale Oberstufenprüfung - ZOP -, TestDaF mit der Durchschnittsnote 4 und alle Einzelnoten mindestens größer oder gleich 3) als Immatrikulationsvoraussetzung für die deutschsprachigen grundständigen Studiengängen und die deutschsprachigen Aufbau- und Masterstudiengänge nachweisen.
Eine Befreiung von der Vorlage der DSH-Prüfung ist grundsätzlich möglich. Die Regeln des ASK-Konstanz werden diesbezüglich analog angewandt.
- (5) Bei den englischsprachigen grundständigen Studiengängen und Aufbau- und Masterstudiengängen und bei dem Masterstudiengang International Management ist bei allen Studienbewerbern, die sich immatrikulieren möchten der Nachweis guter englischer Sprachkenntnisse als Immatrikulationsvoraussetzung zu erbringen.
Bei ausländischen Studienbewerbern mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung gelten gute englische Sprachkenntnisse als nachgewiesen, wenn ein:
1.) TOEFL-Zertifikat mit mindestens 550 Punkten, paper based / 213 Punkten, computer based / 83 Punkten, internet based oder ein
2.) Äquivalenter Sprachtest, z. B. IELTS 6.0 oder CET 6 vorgelegt wird.
Bei Studienbewerbern, die die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) an einer deutschen Schule erbracht haben, gelten grundsätzlich gute englische Sprachkenntnisse als nachgewiesen, wenn bis zum Abschluss der HZB das Fach Englisch belegt wurde.
- (6) Grundsätzlich kann in der Zulassungssatzung eines jeden Studienganges geregelt werden, welche sprachlichen Voraussetzungen zur Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden müssen.

§ 4

Weiterstudium und Studiengangwechsel innerhalb der HsKA

- (1) Will der Studierende das Studium im folgenden Semester fortsetzen, so hat er innerhalb der im Terminplan festgesetzten Frist die geforderten Abgaben und Entgelte zu bezahlen (§ 60 Abs. 5 Nr. 2 LHG). Die Bezahlung der Abgaben und Entgelte gilt als vollzogen, wenn die Einzelabbuchungsermächtigung des Gesamtbetrags der Forderungen im Onlinesystem der Hochschule durch den Studierenden frei geschaltet wurde. Als Bestätigung der ordnungsgemäßen Rückmeldung kann der Studierende nach der Freischaltung sofort eine Immatrikulationsbescheinigung für das Semester selbständig ausdrucken.
Werden die allgemeinen Studiengebühren von der L-Bank an die Hochschule überwiesen, gilt die Bezahlung mit dem Geldeingang auf dem Konto der Hochschule als vollzogen.
Kann der o. g. Geldbetrag nicht durch die Hochschule eingezogen werden oder wird dieser Betrag wieder der Hochschule belastet, so ist ein Weiterstudium nicht möglich. Zusätzliche Bankgebühren bei nicht vollziehbaren Lastschriften können dem Studierenden belastet werden.

- (2) Kann nach der Frist für die Bezahlung des Geldbetrags die Abbuchungsermächtigung oder der Geldbetrag auf dem Konto nicht festgestellt werden, so wird eine Säumnisgebühr fällig, welche unverzüglich dem Sollbetrag zugeschlagen wird. Ein Mahnbescheid wird dann ausgefertigt und versandt.
- (3) Will ein Studierender den Studiengang wechseln oder das Studium in einem weiteren Studiengang aufnehmen, so bedarf dies einer besonderen Zulassung.

§ 5

Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Die Exmatrikulation kann bei Vorliegen besonderer Gründe mit sofortiger Wirkung oder auf Ende des Semesters ausgesprochen werden.
Der Tag der Erbringung der letzten Studienleistung bzw. die Abgabe der Abschlussarbeit ist bei den Absolventen als Exmatrikulationsdatum festzusetzen.
- (2) Mit dem Antrag auf Exmatrikulation sind die Entlastungsbescheinigungen der Hochschuleinrichtungen im allgemeinen Studentensekretariat abzugeben.
- (3) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass Studierende alle öffentlichen Forderungen, Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, gezahlt haben (§62 Abs. 5 LHG)

§ 6

Beurlaubung

- (1) Die Beurlaubung (§ 61 LHG) ist unter Angabe des Beurlaubungsgrundes auf einem Formblatt beim Studentensekretariat zu beantragen. Der Beurlaubungsgrund ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung muss in der Regel spätestens bis Vorlesungsanfang des zu beurlaubenden Semesters gestellt werden. In anderen Fällen ist das Urlaubssemester unverzüglich zu beantragen, nachdem der Urlaubsgrund eingetreten ist. Nachträgliche Beurlaubungen sind grundsätzlich nicht zulässig.
- (3) Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.
- (4) Beurlaubte nehmen an der Selbstverwaltung der HsKA nicht teil. Sie sind nicht berechtigt Prüfungsleistungen – auch keine Abschlussarbeit – während des Urlaubssemesters abzulegen.

§ 7

Gasthörer

- (1) Personen, die eine hinreichende Bildung nachweisen, können zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen als Gasthörer zugelassen werden, sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Studienleistungen, die jemand als Gasthörer erbracht hat, werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt. Für besonders begabte Schüler gilt § 64 Abs. 2 LHG. Gasthörer sind nicht Mitglieder der HsKA.
- (2) Der Antrag auf Erteilung der Gasthörerzulassung ist bis zum Abschluss des Zulassungsverfahrens beim Studentensekretariat zu stellen.
- (3) Die Gasthörererlaubnis (Gasthörerzulassungsschein) wird für jeweils ein Semester und nur für bestimmte Lehrveranstaltungen erteilt, wenn die festgesetzten Gebühren entrichtet sind.

§ 8

Meldepflichten

- (1) Der Verlust des Studentenausweises (CampusCard) oder des Gasthörerscheins ist dem Studentensekretariat unverzüglich anzuzeigen. Die Ersatzausstellung ist gebührenpflichtig.
- (2) Dem Studentensekretariat sind alle Änderungen der im Studentenregister erfassten Daten, des tatsächlichen Studienverlaufs, des Familienstands, des Namens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit mitzuteilen.

§ 9

Nachfristen

Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Das gilt nicht für Ausschlussfristen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung gilt ab dem 15.07.2006 erstmals für die Immatrikulation und das Weiterstudium zum Wintersemester 2006/07. Gleichzeitig tritt die Immatrikulations- und Zulassungssatzung vom 17.06.2003 außer Kraft.

Karlsruhe, den 04.07.2006

Der Rektor

Prof. Dr. Karl-Heinz Meisel

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgehängt am: 05.07.2006

Abgenommen am: 16.10.2006

Im Intranet veröffentlicht am: 05.06.2006

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer
Kanzlerin